

## **23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 23. Änderungssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung**

(7) Die Abfallbeseitigungsgebühren nach § 1 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2**

#### **§ 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung**

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	172,48 €
b) von 80 l	216,08 €
c) von 120 l	302,92 €
d) von 240 l	564,64 €
e) von 360 l	828,76 €
f) von 1.100 l	2.468,24 €.

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 770 l	3.481,24 €
b) von 1.100 l	4.896,32 €
b) von 2.500 l	11.044,24 €
c) von 5.000 l	21.950,40 €.

(3) Auf Antrag wird die volumenabhängige Gebühr für einen berechneten 60-Liter-Behälter nachträglich auf die Hälfte der Gebühr ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem ausschließlich zu Wohnzwecken genutztem Grundstück nur eine Person gemeldet war. Für unbewohnte Grundstücke, an denen eine Verpflichtung zur Abnahme eines Müllgefäßes nicht besteht, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen vorlagen. Der Antrag ist ab dem 2. Januar bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag gilt für die Folgejahre fort, soweit sich keine Änderungen in den vorgenannten Voraussetzungen ergeben. Änderungen in den Verhältnissen sind durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 42,31 €.

(5) Die Grundgebühr für die An- und Abfahrt eines Wechsels beträgt 148,52 €.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.12.2018

gez. Wächter  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [„https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/](https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.